

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Grundschule Altdorf bei Nürnberg

1. Rechtsgrundlagen des Elternbeirats

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden Art. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BAYEUG) und die Bayerische Schulordnung BaySCHO speziell §§ 12-16.

2. Aufgaben des Elternbeirats

Die Aufgaben des Elternbeirats sind geregelt im BayEUG Art. 65. Er wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Er soll das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Erziehungsberechtigten vertiefen.

Die Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- Das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen/Schüler zu wahren,
- Zwischen den Eltern, den Schülerinnen/Schülern und der Schule zu vermitteln,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
- Sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 über bestimmte Lehrmittel zu äußern,
- Im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
- Bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 genannten Voraussetzungen mitzuwirken.

3. Zusammensetzung des Elternbeirats

Aus allen Eltern werden die Elternbeiräte für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. Es werden 12 stimmberechtigte Elternbeiräte gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird im Protokoll der Sitzung des Elternbeirats festgehalten. Direkt nach der Wahl tritt der neue Elternbeirat zusammen und bestimmt aus seiner Mitte

- die/den Vorsitzende/n,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- einen Schriftführer/in
- einen stellvertretenden Schriftführer/in
- einen Kassier, dem Kontovollmacht erteilt wird,
- zwei Revisoren/innen
- ein Beisitzer/in mit Geschirrverantwortung
- drei Beisitzer/innen

Die erste Sitzung des neu gewählten Elternbeirats mit den Klassenelternsprechern aus allen Klassen findet direkt im Anschluss an die Wahl statt.

Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats im darauffolgenden Schuljahr. Im Falle eines Ausscheidens während des Schuljahres kann ein neues Mitglied des Elternbeirats nachgewählt werden. Vor dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Elternbeirates muss die Amtsübergabe vor Beendigung der Tätigkeit erfolgen.

4. Sitzungen

Zu den regulären Sitzungen des Elternbeirats sind ein oder zwei Vertreter der Schulleitung, ein Vertreter des Fördervereins und alle gewählten Klassenelternsprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen eingeladen. Weitere Teilnehmer können je nach Themengebiet zusätzlich eingeladen werden.

Die/Der Vorsitzende oder die/der Schriftführer/in lädt zu den Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche ein.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden nach Bedarf festgelegt. Terminänderungen werden frühestmöglich mitgeteilt.

5. Beschlussfassung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden in der Sitzung anwesend sind. Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist die Beschlussfassung durch elektronisch und/oder telefonische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden ihre Stimme abgegeben haben. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6. Vertretung des Elternbeirats

Die/der Elternbeiratsvorsitzende und/oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Elternbeirat bei allen Angelegenheiten. Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden. Bei Zuwiderhandlung in der Außenvertretung kann mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der Ausschluss aus dem Elternbeirat erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7. Protokoll

Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu genehmigen und an alle Elternbeiratsmitglieder weiterzuleiten ist. Auch die Schulleitung und die Klassenelternsprecher erhalten hiervon eine Abschrift.

Die in der Sitzung besprochenen Gegenstände und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 15 Abs. 5 BaySCHO unterliegen, können bekannt gemacht werden.

8. Schulleitung

die Schulleitung erhält in den Sitzungen nach Absprache Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gem. Art. 87 BayEUG und zur Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

9. Kassenführung und Kassenprüfung

Der Elternbeirat verwaltet eine Kasse für Spenden und die Einnahmen aus den Veranstaltungen. Die Gelder sind für die Ausgaben des Elternbeirats und der Schule zu verwenden. Sie werden ausschließlich für Zwecke verwendet, welche den Schülerinnen/Schülern und dem gemeinsamen Schulleben dienen.

Über die Verwendung der Gelder wird in den Sitzungen des Elternbeirats abgestimmt. Bei Beträgen unter 500 Euro kann der Elternbeirat auch zwischen den Sitzungen durch telefonische Absprache oder auf elektronischem Wege einen Beschluss fassen.

Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

Zuschussanträge für Unterrichtsmaterial oder sonstiges Material kann formlos an den Kassier gerichtet werden.

Der Kassier legt jeweils in der letzten Sitzung des Schuljahres eine Finanzübersicht über das abgelaufene Schuljahr vor. Die Kassenprüfer erhalten rechtzeitig vor dieser Sitzung Einsicht in alle Finanzunterlagen und berichten ebenfalls in dieser Sitzung über die Prüfung.

10. Arbeitsgruppen

Aus dem Kreis der Eltern, der Klassenelternsprecher und deren Vertretern bilden sich Arbeitsgruppen.

Aktuell sind das:

- Sommerfest
- Bewirtung
- Fußball
- Weihnachtstrucker
- Jahresbericht
- Hilfe

Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen gebildet werden oder es kann auf einzelne Arbeitsgruppen verzichtet werden. Diese Arbeitsgruppen sind Bestandteil der Elternbeiratstätigkeit.

11. Leitbild des Elternbeirats

Am 26.03.2015 hat sich der Elternbeirat ein Leitbild gegeben. Dies soll für zukünftige Elternbeiräte Weg weisende Grundlage sein. Ggfs. sollen sie geschärft oder ergänzt werden.

12. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Elternbeirat in Kraft und gilt unbefristet. Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können durch den Elternbeirat bei den Sitzungen zu Abstimmung vorgeberacht werden und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Altdorf, den 30.09.2016